



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 2. Jahrgang

### 13. 01. 2008

## Nr. 03

#### Inhalt

1. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 10.02.2008
3. Bekanntmachung zur Verfügung der Gemeinde Sülzetal über die Genehmigung zum Offenhalten von Ver-

kaufsstellen aus Anlass eines „Zauberhaften Wochenendes“ am 03. Februar 2008

2. Bekanntmachung des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung zum öffentlichen Betriebsausschuss am 24.01.2008
4. Impressum

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 10.02.2008

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Gemeinde Sülzetal werden in der Zeit vom **21.01.2008 bis 25.01.2008** während der Dienststunden montags/mittwochs 7.00 bis 16.00 Uhr dienstags 7.00 bis 18.00 Uhr donnerstags 7.00 bis 16.30 Uhr freitags 7.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am **26.01.2008 von 10.00 bis 11.00 Uhr** im Hauptamt der Gemeinde Sülzetal, - Rathaus - Alte Dorfstr. 26, 39171 Sülzetal OT Osterweddingen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

#### Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 26.01.2008, 11.00 Uhr**, beim Bürgermeister - Rathaus - Alte Dorfstr. 26, 39171 Sülzetal OT Osterweddingen, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. **Nach dem 26.01.2008, 11.00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 16.01.2008 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

#### 4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
  - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirktes aufhalten,
  - b) wenn sie die Wohnung nach dem 06.01.2008 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegen,
  - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal **nicht** oder nur unter **nicht zumutbaren Schwierigkeiten** aufsuchen können;

#### 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt auch, wenn sie eine nach § 15 Abs. 4 KW LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3 **Wahlscheinanträge** können bei der Gemeinde Sülzetal - Hauptamt - Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal OT Osterweddingen, während der Dienststunden und zu den Sprechstunden in den Bürgerbüros der einzelnen Ortsteile dienstags zwischen 16.00 und 18.00 Uhr schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zusätzlich können Wahlscheinanträge am 08.02.2008 von 16.00 bis 18.00 Uhr im Hauptamt und in den einzelnen Bürgerbüros gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Voll-

macht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

#### 4.4 Wahlscheine können beantragt werden

- von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 08.02.2008, 18.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

#### 5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Sülzetal, 09.01.2008



gez. Wenzel  
Gemeindevahlleiter

Landkreis Börde  
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

#### Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Donnerstag, 24.01.2008, 16:30 Uhr, in 39340 Haldensleben, Schützenstraße 45, Beratungsraum EB „Straßenbau u. -unterhaltung“, zu folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zur Änderung der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.10.2007
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ 2008 143/SBU/2008

- 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
- 6 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 10.01.2008

  
Vorsitzender

#### Verfügung der Gemeinde Sülzetal über die Genehmigung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines „Zauberhaften Wochenendes“ am 03. Februar 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 527) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal folgende Verfügung:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verfügung erstreckt sich am 03. Februar 2008 auf das Gebiet des Gewerbegebietes OT Langenweddingen, Über der Dingelstelle 1 - 12a, in 39171 Sülzetal OT Langenweddingen.

#### § 2 Verkaufzeiten

Im Rahmen dieser Verfügung wird genehmigt, dass der Einzelhandel im festgelegten Bereich am Sonntag, dem 03. Februar 2008, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffnen darf.

#### § 3 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Die Vorschrift des § 9 des Ladenöffnungszeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 527), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die genannten Vorschriften und Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

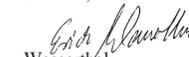
#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal OT Osterweddingen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Sülzetal, 08.01.2008

  
Wasserthal  
Bürgermeister



#### Impressum:

#### Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:  
Internet:

#### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de